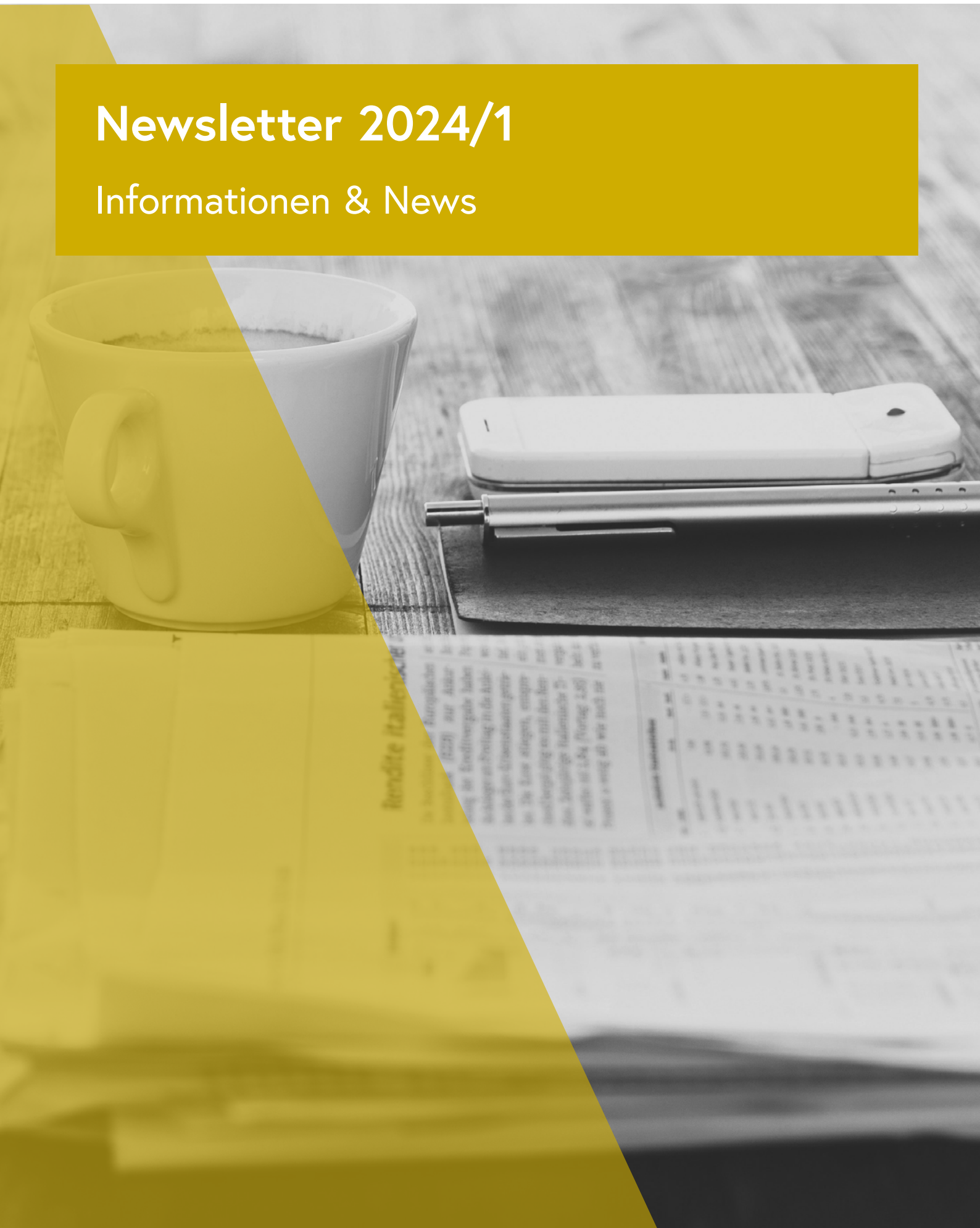


# Newsletter 2024/1

## Informationen & News



## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:  
Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung  
Herrengasse 7, 1010 Wien  
[bak.gv.at](http://bak.gv.at)  
Autorinnen und Autoren: BAK ua.  
Fotonachweis: BAK, LPD NÖ  
Gestaltung: BAK

Wien 2024

## **Inhalt**

<b>1 Vorwort.....</b>	<b>4</b>
<b>2 Unsere Arbeit lebt von Kreativität, Innovationsgeist, Erfahrung und Idealismus.“ – Interview mit Abteilungsleiterin Daniela Hatzl.....</b>	<b>6</b>
<b>3 Beschluss der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie (NAKS) und des Nationalen Aktionsplans (NAP) für die Jahre 2023 bis 2025.....</b>	<b>11</b>
<b>4 Anti-Korruptions-Workshop: Schülerevent des BAK in der BHAK/BHAS St. Pölten.....</b>	<b>16</b>
<b>5 Themenreihe – Korruptionsprävention in den Bundesländern: Der Oberösterreichische Landtag.....</b>	<b>20</b>
<b>6 Internationale Highlights.....</b>	<b>26</b>
<b>7 Aktuelle Rechtsprechung.....</b>	<b>32</b>

1

# Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

wir freuen uns, im ersten Newsletter 2024 unterschiedliche Korruptionspräventionsthemen präsentieren zu können.

Das Dach für viele Korruptionspräventionsprojekte in Bund, Land, Gemeinde aber auch in sich freiwillig verpflichtenden Organisationen bildet die Nationale Anti-Korruptions-Strategie (NAKS), die Ende 2023 erneut vom Ministerrat beschlossen wurde. Die damit verbundenen Neuerungen werden im Newsletter erläutert.

Unsere Abteilungsleiterin für Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit, Daniela Hatzl, gibt einen Überblick, welche Schwerpunktsetzungen im BAK im Bereich der Prävention vorgenommen werden.

Einer dieser Schwerpunkte ist die Prävention im Schulbereich, dem wir einen eigenen Artikel widmen.

Unsere Bundeslandreihe führt dieses Mal nach Oberösterreich – wir danken an dieser Stelle für diesen Gastbeitrag und die interessanten Korruptionspräventionsansätze des oberösterreichischen Landtages.

In gewohnter Weise blicken wir bei den internationalen Highlights über den Tellerrand.

Im Bereich der aktuellen Rechtsprechung wurden in diesen Newsletter zusätzlich auch Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs und des Gerichtshofs für Menschenrechte aufgenommen.

Wir wünschen eine spannende Lektüre.

2

Interview mit  
Abteilungsleiterin  
Daniela Hatzl

## „Unsere Arbeit lebt von Kreativität, Innovationsgeist, Erfahrung und Idealismus.“

Daniela Hatzl ist seit Februar 2023 Abteilungsleiterin für Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung. Mit ihrem Team erarbeitet sie Präventionsmaßnahmen, organisiert Schulungen sowie Veranstaltungen und setzt viel daran, das Integritätsbewusstsein auszubauen. Im Interview verrät sie, welche Schwerpunkte in der Präventionsarbeit gesetzt wurden.

- *Inwieweit wart ihr an der Nationalen Antikorruptionsstrategie (NAKS) beteiligt? Welche Ziele hat sich das BAK gesetzt?*

Das BAK hat eine wichtige Rolle in Zusammenhang mit der Nationalen Anti-Korruptionsstrategie, kurz NAKS. Das BAK wirkte bereits federführend bei ihrer Entwicklung und Umsetzung (2018) mit und war wesentlich an der ersten Evaluierung im Jahr 2022 beteiligt.

Die NAKS bildet zum einen den strategischen Rahmen für die Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung in Österreich und begleitet uns bei all unseren Planungen und Aktivitäten im Präventions- und Bildungsbereich.

Darüber hinaus sind die beiden aus der NAKS resultierenden Nationalen Aktionspläne für Bund (kurz NAP) und freiwillige Organisationen wichtige Hebel für die Korruptionsbekämpfung im Rahmen der NAKS. Getragen vom Bekenntnis zur Transparenz werden in diesen NAP alle wesentlichen Anti-Korruptions-Aktivitäten des Bundes, der Länder, Gebietskörperschaften sowie staatsnaher Betriebe und Organisationen dargestellt und kommuniziert.

Die Entwicklung der Aktionspläne und damit die Entwicklung der Organisationen im Bereich der Korruptionsprävention erlebe ich als besonders spannend. Es sind allein im NAP des Bundeskanzleramtes und der Bundesministerien für die Jahre 2023 bis 2025 insgesamt 120 Ziele enthalten, 228 Maßnahmen und fast 200 messbare Erfolgsindikatoren. Für einen NAP von Organisationen und Behörden, die freiwillig Maßnahmen setzen möchten, haben diesmal fast 20 Organisationen ihre Anti-Korruptions-Beiträge eingemeldet. Durch die Vielzahl der sektorenübergreifenden, bundesweiten Zielsetzungen und Maßnahmen wird die Power der Anti-Korruptionsarbeit in unserer Arbeit gut spürbar. Die Aufgabe des BAK ist dabei die Koordination der NAP, die stetige Weiterentwicklung der NAKS und die Begleitung und Unterstützung der anderen Ministerien, Organisationen und Behörden bei der Planung der Maßnahmen, Definition von Erfolgsindikatoren und letztlich bei der Evaluierung der Maßnahmen.

Wir haben uns nach intensiver Evaluierungsarbeit gefreut, als am 11. Oktober 2023 die adaptierte NAKS und der Nationale Aktionsplan des Bundes für 2023 bis 2025 neuerlich vom Ministerrat beschlossen wurden.

- *Wie sieht die Präventionsarbeit aktuell im Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) aus? Welche Meilensteine liegen vor euch?*

Wir sind in der Prävention für die Vorbeugung von Korruption zuständig und haben einen gesetzlichen Bildungsauftrag. Unsere Arbeit lebt von Kreativität, Innovationsgeist, Erfahrung und Idealismus.

Wir wollen effektiv und nachhaltig sensibilisieren und Bewusstsein über die Gefahren und Risiken von Korruption schaffen. Daher ist uns auch die strategische Analysearbeit wichtig, die wir weiter forcieren wollen. Die Ergebnisse dieser Analysen sollen zum einen professionelle Entwicklung gewährleisten und zum anderen Handlungsanleitungen und Maßnahmen für eine effiziente und effektive Korruptionsprävention bieten. Ziel ist die Forcierung einer modern agierenden Anti-Korruptionsbehörde, die Erkenntnisse aus Forschung und Ermittlung für die Verhinderung von Korruption effektiv und nachhaltig nützt und umsetzt.

Neben den vielen Plänen und Maßnahmen des BAK für 2024, wie zum Beispiel dem Ausbau und der Weiterentwicklung des Integritätsbeauftragten- und des Korruptionsbeamten-netzwerkes sowie der Intensivierung von Aus- und Fortbildungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, insbesondere in der Führungsebene bei uns intern im BMI wie auch in anderen Ministerien und Behörden, legen wir auch im schulischen und universitären Bereich einen Fokus. Dadurch erwarten wir uns langfristige, positive Effekte für eine konsequente Verhinderung und Bekämpfung von Korruption.

Die wichtigen Zielgruppen sind für uns die Schülerinnen und Schüler, die Studierenden, aber auch Lehrerinnen und Lehrer und die Professorenschaft. Durch Sensibilisierungsmaßnahmen soll die Bewusstseinsbildung für Korruptionsphänomene und -handlungen samt deren Folgen gefördert und integrires Verhalten forciert werden. Die bewährten interaktiven Anti-Korruptions-Events an Schulen mit dem „Korruptionstheater“ und anderen spannenden Stationen werden kontinuierlich auf ganz Österreich ausgerollt.

Ein weiterer Meilenstein im Bildungsbereich sind Anti-Korruptionstrainings für die Pädagogischen Hochschulen. In drei Modulen soll die Lehrerschaft einerseits in der Handlungssicherheit im Erkennen und im Umgang mit korruptionsbelastenden Situationen gestärkt werden sowie gleichzeitig befähigt werden, Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe II über das Wesen, die Ursachen und die Möglichkeiten der Prävention und Abwehr von Korruption zu sensibilisieren.

Darüber hinaus arbeiten wir immer wieder mit anderen Ministerien und Behörden – national wie international – zusammen, um Korruptionspräventionsprojekte in verschiedensten Bereichen zu entwickeln und gemeinsam umzusetzen. Auch 2024 erwartet uns ein Jahr mit vielen spannenden und innovativen Kooperationen.



Wir wollen auch mit Einfallsreichtum, Mut und Innovation überzeugen. Deshalb planen wir auch einen Kreativwettbewerb für Jugendliche zum Thema Korruption. Auch unser Flaggschiff, der österreichische Anti-Korruptionstag, findet in diesem Jahr wieder statt. Diesmal zu einem spannenden und hochaktuellen Thema, der Künstlichen Intelligenz – mehr sei darüber aber noch nicht verraten.

- *Wie ist das BAK international vernetzt und welche Kooperationen bestehen aktuell?*

Wir sind im Rahmen unseres gesetzlichen Auftrages zur Zusammenarbeit mit relevanten ausländischen Behörden sowie europäischen und internationalen Einrichtungen verpflichtet und fungieren ihnen gegenüber als zentraler nationaler Ansprechpartner. Das heißt, wir sind national wie international gut vernetzt und in zahlreichen internationalen Gremien, Arbeitsgruppen und Netzwerken zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung vertreten.

Wir haben laufende Kooperationen mit ausländischen Anti-Korruptions-Behörden und internationalen Einrichtungen. Wir sind zum Beispiel Mitbegründer der Anti-Korruptionsnetzwerke „European Partners against Corruption (EPAC)“ und „European contact-point network against corruption (EACN)“.

Erst Mitte Dezember waren der Direktor des BAK und ich Teil der österreichischen Delegation auf der Konferenz der Vertragsstaaten der Vereinten Nationen (COSP) in Atlanta. Die CoSP ist das wichtigste politische Entscheidungsgremium des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (UNCAC). Sie unterstützt die Vertragsstaaten und Unterzeichner bei der Umsetzung des Übereinkommens und gibt die politischen Leitlinien für die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung vor. Im Rahmen der Konferenz fand ein Special Event, organisiert von UNODC, zum Thema „Educating Youth and Society to Foster a Culture of Integrity“ statt, bei dem ich die österreichischen Anti-Korruptions-Schulevents des BAK einem internationalen Publikum vorstellen durfte.

Dieser bi- und multilaterale Austausch muss auch in Zukunft gewährleistet und weiter intensiviert werden. Insbesondere wollen wir auch einen Schwerpunkt auf die Forschung bzw. wissenschaftliche Ebene legen und mit der International Anti-Corruption Academy (IACA) intensiver zusammenarbeiten.

In der Präventionsarbeit steht in der internationalen Arbeit der Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern und die gegenseitige Information über Best Practices im Vordergrund.

- Welche Ziele und Wünsche hast Du als Abteilungsleiterin für die Abteilung?

Dass wir einen wesentlichen Beitrag zur Verhinderung von Korruption leisten können. Letztlich ist das Wissen darüber, dass wir mit unserem Tun für die Gesellschaft etwas äußerst Sinnvolles bewirken können, die größte Motivation für unsere Arbeit.

### Daniela Hatzl...

...ist gebürtige Steirerin, lebte einige Jahre in Wien und seit 2016 in Niederösterreich.

...hat eine Tochter.

...ist begeisterte Schifahrerin, Radlerin und liebt Bücher.

...studierte Kommunikationswissenschaften und Strategisches Sicherheitsmanagement.

...war von 2011 bis 2022 in der Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit als Referatsleiterin für Personal- und Strukturentwicklung verantwortlich und

...wurde im Februar 2023 zur Abteilungsleiterin für Prävention, Edukation und Internationale Zusammenarbeit im BAK bestellt.

Foto: © BAK



3

Beschluss der  
Nationalen Anti-  
Korruptionsstrategie  
(NAKS) und  
des Nationalen  
Aktionsplans (NAP)  
für die Jahre 2023  
bis 2025

Im Jänner 2018 wurde die NAKS erstmalig durch den Ministerrat in der Bundesregierung beschlossen. Im Zentrum der Strategie stehen die Korruptionsprävention und -bekämpfung sowie die Integritätsförderung, Kooperationen im nationalen sowie internationalen Bereich, die Bewusstseinsbildung im öffentlichen und privaten Sektor sowie die Förderung von Transparenz.

## Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie

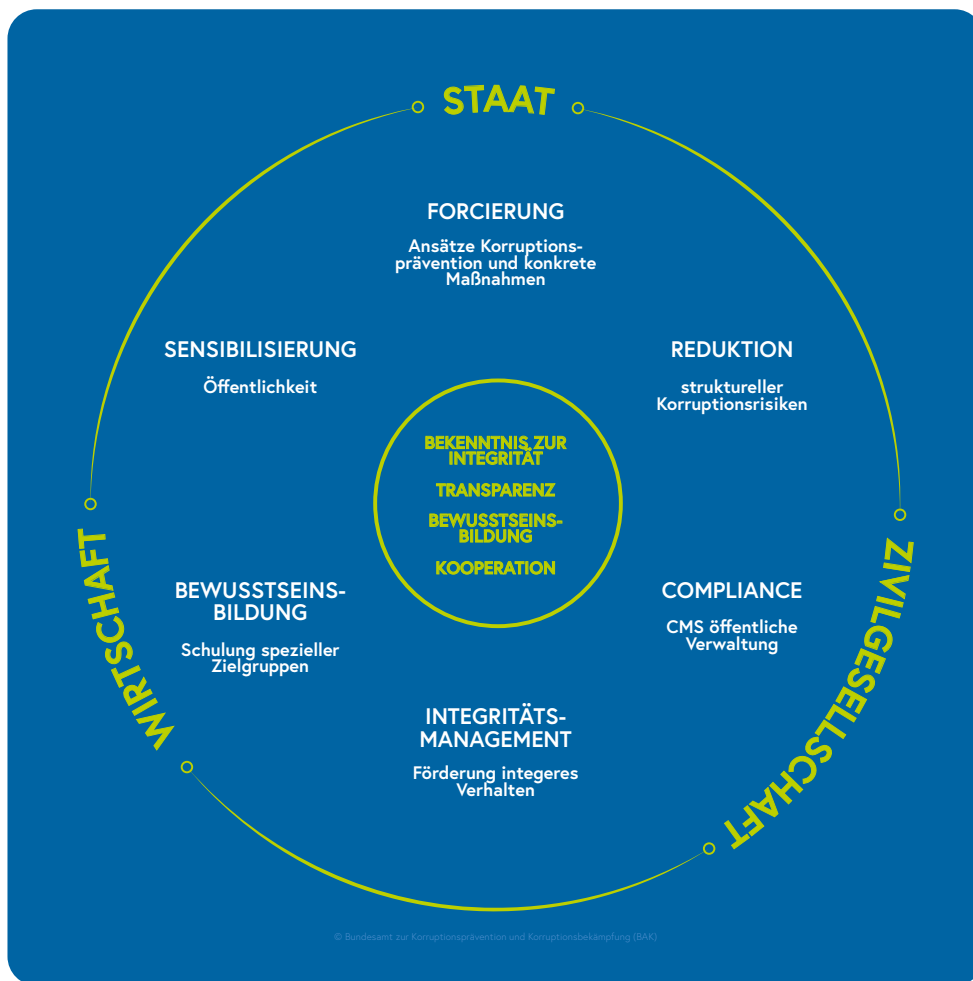
Auf Basis der erlangten Erkenntnisse und Empfehlungen aus dem Evaluierungsendbericht des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), erarbeitete ein Strategieteam aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundeskanzleramts (BKA), des Bundesministeriums für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS), des Bundesministeriums für Inneres (BMI) sowie des Bundesministeriums für Justiz (BMJ) eine adaptierte NAKS. Die Neuevaluierung wurde vom Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung diskutiert sowie aufbereitet und am 11. Oktober 2023 in der Sitzung des Ministerrats präsentiert.

Die Nationale Anti-Korruptionsstrategie stellt den strategischen Rahmen dar und wird durch den Aktionsplan umgesetzt und ergänzt. Der NAP erfolgt demnach auf der Grundlage der NAKS. Für die Umsetzung des Aktionsplans sind das BKA und die Bundesministerien zuständig. Sie führen die geplanten Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschrift durch.

Die Teilung des NAKS erfolgt in den Bereich Prävention, für den das BAK zuständig ist, und in den Bereich Strafverfolgung, die im Verantwortungsbereich des BMJ liegt.

Schwerpunkte des Teilbereichs Prävention:

- Forcierung der Korruptionspräventionsmaßnahmen zwischen öffentlichem und privatem Sektor mitsamt intensiver Einbeziehung der Zivilgesellschaft
- Verstärkte Implementierung von Compliance-Management-Systemen im öffentlichen Dienst durch Etablierung von Compliance-Officer-Stellen
- Reduktion struktureller Korruptionsrisiken mithilfe spezifischer Risikoanalysen
- Integritätsmanagement durch Integritätsbeauftragte, die integres Verhalten fördern, sensibilisieren und schulen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit über Korruptionsphänomene; Bestrebung, die Zivilgesellschaft zum Einsatz in der Korruptionsprävention und Transparenz sowie Integrität zu ermutigen
- Bewusstseinsbildung und Schulung spezieller Zielgruppen wie Schulen oder Universitäten



Grafik: © BAK

## Änderungen gegenüber der ursprünglichen NAKS

Eine der drei Neuerungen, beziehungsweise Ergänzungen, ist die Definition messbarer Indikatoren, die bereits in der Festlegung von Zielen und Maßnahmen berücksichtigt werden, um das Selbst-Monitoring und die Evaluierung zu erleichtern. Eine weitere ist die Implementierung von neuen Ansprechstellen in den Ressorts (NAKS-Koordinatorinnen und -koordinatoren), die nun sämtliche Agenden rund um die NAKS zentral abwickeln. Als dritte Neuerung ist eine Verlängerung des Beschlusses des NAP von einem Zwei- auf einen Dreijahresrhythmus (2023 bis 2025) zu verzeichnen.

## Der Nationale Aktionsplan

Der NAP teilt sich wie die NAKS ebenso in einen Präventionsbereich und einen Strafverfolgungsbereich. Er beinhaltet Maßnahmen, deren Umsetzung sich das BKA und die Bundesministerien zum Ziel gesetzt haben und auch solche, die internationalen Vorgaben entstammen. Bei der Einarbeitung der Evaluierungsergebnisse in den NAP wurden auch die neuesten Empfehlungen der Staatengruppe des Europarates gegen

Korruption (GRECO) berücksichtigt. Die erste Evaluierung der Maßnahmen des NAP wird Mitte 2025 erfolgen. Der NAP definiert folgende Präventionsmaßnahmen – analog zur NAKS – denen konkrete Erfolgsindikatoren zugewiesen sind:

**1. Integritätsmanagement – Förderung integres Verhalten**

Die rund 170 ausgebildeten Integritätsbeauftragten des 2015 gegründeten Integritätsbeauftragtennetzwerks (IBN) haben das Ziel, integres Verhalten in den Gebietskörperschaften auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene sowie in Organisationen, Universitäten und staatsnahen Unternehmen zu fördern. Der Ausbau von Informations- und Schulungsangeboten für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte des Ressorts soll zu einer Erhöhung des Bewusstseins für Integrität führen. Der Ausbau der Aus- und Weiterbildungsangebote hinsichtlich Compliance, Integrität und Korruptionsprävention wird forciert.

**2. Compliance Management Systeme – öffentliche Verwaltung**

Der NAP sieht die Einrichtung beziehungsweise Weiterentwicklung der Compliance Management Systeme der Bundesministerien vor, wodurch das Informations- und Beratungsangebot zum Thema Compliance abgedeckt werden soll.

**3. Reduktion struktureller Korruptionsrisiken**

Die Durchführung von regelmäßigen Risikoanalysen und die Etablierung beziehungsweise Weiterführung von Risikomanagement-Systemen in verschiedenen Bundesministerien soll zur Feststellung von Korruptionsrisiken erfolgen.

**4. Forcierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention**

Das Themengebiet ist umfassend und reicht von Sensibilisierungsmaßnahmen in Bezug auf Geschenkkannahmen und Nebenbeschäftigungen über die Weiterentwicklung von bewusstseinsbildenden Maßnahmen im Bereich Vergabe und Beschaffung durch Überarbeitung der entsprechenden Bestimmungen bis hin zur Beobachtung von Trends sowie dem Erfahrungsaustausch im Rahmen nationaler und internationaler Gremienarbeit. Auch die Weiterentwicklung der entsprechenden Bestimmungen durch das BMKÖS für Integritätsprüfungen bei Führungskräften soll eine der Maßnahmen zur Forcierung von Maßnahmen zur Korruptionsprävention sein.

**5. Sensibilisierung – Öffentlichkeit**

Die Öffentlichkeit soll durch proaktive Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf Gefahren von Korruption und Korruptionspräventionsmaßnahmen, diversen Veranstaltungen wie zum Beispiel dem Österreichischen Anti-Korruptionstag und durch Aktivitäten zur Awareness-Schaffung hinsichtlich des Hinweisgeberschutzgesetzes (HSchG) sensibilisiert werden.

#### 6. **Bewusstseinsbildung – Schulung spezieller Zielgruppen**

Im Bildungsbereich, wie etwa in Schulen, wird das Korruptionsbewusstsein über Anti-Korruptionsworkshops und -schulungen gestärkt. Weiters sind Vorträge, Seminare, Workshops und Trainings als interne sowie externe Angebote angedacht, die eine breite Bewusstseinsbildung und Sensibilisierung zu den Themen Integrität, Compliance und Korruptionsprävention vorsehen.

7. Im Bereich der **Strafverfolgung** sind die Umsetzung des Korruptionsstrafrechtsänderungsgesetzes 2023 sowie die Beteiligung an den auf EU-Ebene stattfindenden Verhandlungen über den Vorschlag der Europäischen Kommission einer Richtlinie zur Bekämpfung der Korruption zu nennen.

### **Freiwillige Beteiligung von Organisationen/Behörden an dem NAP 2023 bis 2025**

Zusätzlich zum NAP des Bundes ist ein NAP von Organisationen/Behörden mit freiwilliger Beteiligung zur Umsetzung der Maßnahmen zur Prävention und Bekämpfung von Korruption über den staatlichen Bereich hinaus vorgesehen, um dem ganzheitlichen und sektorenübergreifenden Ansatz der NAKS gerecht zu werden. Die Beteiligung aus dem öffentlichen und privaten Sektor ist im Sinne einer freiwilligen Selbstverpflichtung für den Zeitraum 2023 bis 2025 vorgesehen. Das Koordinationsgremium zur Korruptionsbekämpfung (Ausnahme: BKA und Bundesministerien) sowie das IBN rufen hierzu auf. Auch alle anderen interessierten Organisationen und Behörden aus dem öffentlichen und privaten Sektor sowie der Zivilgesellschaft sind dazu eingeladen.

Wie der NAP 2023 bis 2025 des Bundes soll auch dieser NAP spezifische Zielsetzungen mit jeweils darauf bezogenen konkreten Maßnahmen und (neu!) messbaren Indikatoren (mit Inhalt, Ausmaß und Zeitbezug) enthalten.

4

Anti-Korruptions-  
Workshop:  
Schülererevent  
des BAK in der  
BHAK/BHAS  
St. Pölten



Mehrmals jährlich findet gemeinsam mit Transparency International (TI) der Anti-Korruptions-Workshop für Schülerinnen und Schüler statt, die kurz vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen.

Am 3. Oktober 2023 absolvierten die Maturantinnen und Maturanten der BHAK/BHAS St. Pölten einen solchen Workshop über ethische und strafrechtlich relevante Herausforderungen. Die Expertinnen und Experten führten die jungen Erwachsenen mit ihrem fundierten Fachwissen durch acht Themenzirkel.

## Gelebte Anti-Korruption

Der Anti-Korruptions-Workshop lebt von seiner Interaktivität und dem Praxisbezug – und das konnten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch selbst ausprobieren. Der Fünftklässler Samuel Schober dazu: „Vor allem die Korruptionstheater-Station hat mich persönlich besonders interessiert, weil auch wir uns beteiligen konnten und Szenen mit korrupten Handlungen nachgespielt haben“. Dass man das Thema Korruption so spannend vermitteln kann, davon war er positiv überrascht. Es sei „eine informative Veranstaltung, die ich jeder Schülerin und jedem Schüler weiterempfehlen würde.“

## Spannender Themenzirkel

Die acht Stationen des Workshops sind bei jedem Event vielfältig und bieten ein abwechslungsreiches Programm.

Die Kino-Station veranschaulichte einen realen Korruptionsfall, bei dem ein Verurteilter zu Wort kam. Der Fall wurde nachgestellt, aufgearbeitet und erläutert.

Bei der Korruptionsskala-Station entschieden die Schülerinnen und Schüler, ob auf den Bildern, die sie erhielten, korrupte Handlungen gezeigt wurden oder nicht. Einschätzungen auf einer Skala wurden abgegeben.

An der Tower-of-Power-Station sind die Fünftklässlerinnen und Fünftklässler auch körperlich gefordert – mithilfe von Bauklötzen ordneten sie Werten ihre Wichtigkeit zu. Im Fokus stand Wertekultur und -erziehung.

Spannend wurde es bei der Station eines BAK-Ermittlers, der von seinem Arbeitsalltag im kriminalpolizeilichen Bereich berichtete und einen Einblick gewährte.

Die Station „Über den Tellerrand hinaus“ ist auf Internationalität ausgerichtet. Hier wurden Anti-Korruptions-Strategien und Kriminalstatistiken anderer Länder beleuchtet sowie der Korruptionswahrnehmungsindex erklärt.

Im weiteren Gespräch mit einer Juristin wurden korruptionsrelevante Straftatbestände erläutert und der Ablauf einer Gerichtsverhandlung beschrieben. Als Aufgabe hatten die Schülerinnen und Schüler Fallbeispiele, denen jeweilige strafrechtliche Delikte zugeordnet wurden.

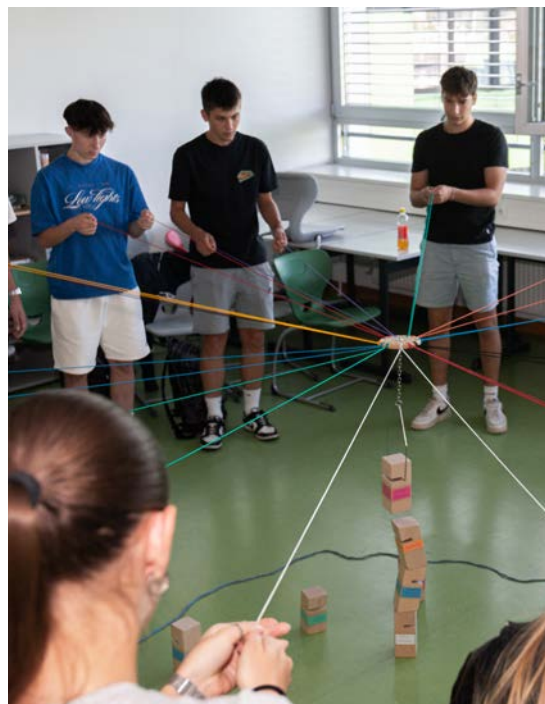
Auch im digitalen Bereich wurde das BAK vertreten, und zwar durch einen IT-Forensiker, der in einer multimedialen Präsentation über seinen Arbeitsalltag samt Herausforderungen berichtete. Dabei lag der Fokus auf dem Umgang mit den (eigenen) digitalen Daten.

## Bewusstseinsbildung durch Bildungsauftrag

Matthias Klammer, Lehrer an der BHAK/BHAS St. Pölten, äußerte sich dazu, weshalb eine Sensibilisierung schon früh nötig ist. Er erhoffe sich, dass Schülerinnen und Schüler zukünftig mögliche Korruptionsanzeichen erkennen können, da sie in einigen Jahren Entscheidungsträger in verschiedensten Bereichen sein werden und mit dem Thema Korruptionsprävention in Kontakt kommen würden.

Die Prävention von Korruption ist bereits in jungen Jahren von großer Bedeutung, da die nachfolgende Generation unsere Gesellschaft in Zukunft prägen wird. Denise Walzl zu der Rolle, die Lehrerinnen und Lehrer dabei einnehmen: „Unsere Aufgabe als Lehrkraft ist es, den Schülerinnen und Schülern den Begriff „Korruption“ bzw. „Compliance“ näher zu bringen und sie auch damit zu konfrontieren, wie sie in der „Praxis“ damit umgehen sollten, ihnen ein paar Praxisbeispiele zu nennen und welche Konsequenzen es haben kann.“

Nach dem Schülerevent ist vor dem Schülerevent: Der nächste Anti-Korruption-Workshop findet im Frühjahr 2024 statt. Denn Aufklärungsarbeit erfährt keinen Stillstand.



## Direktor der BHAK/BHAS St. Pölten, Thomas Huber, im Kurzinterview zum Anti-Korruptions-Workshop:

- *Warum halten Sie es für wichtig, das heutige Schulevent in Ihrer Schule zu veranstalten?*

Wir sind das Zentrum für Entrepreneurship Education und suchen immer nach gut gestalteten, aktivitätsorientierten Vermittlungsprogrammen für wesentliche Themen. Wir haben die Persönlichkeitsbildung und die politische Bildung in unserem Leitbild verankert. Daher ist das vom BAK organisierte Seminarprogramm für alle Schülerinnen und Schüler der 5. Klassen ein wichtiger Bestandteil unseres Curriculums.

- *Warum ist es wichtig, schon in der Schule mit der Sensibilisierung hinsichtlich Korruptionshandlungen zu beginnen?*

Unsere Schülerinnen und Schüler sind selbständige Persönlichkeiten. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an diesem Workshop stehen knapp vor dem Abschluss und daher auch knapp vor der Berufstätigkeit oder der weiteren Ausbildung an einer tertiären Einrichtung. Es ist daher der optimale Zeitpunkt, ihnen den Problemkreis „Korruption“ näherzubringen und sie für das Thema zu sensibilisieren. Die eigene Widerstandsfähigkeit und Analysefähigkeit gegenüber Korruptionshandlungen sind wesentliche Soft Skills, die in einer berufsbildenden Schule unbedingt vermittelt werden müssen.

- *Welche potenziellen Gefahren sehen Sie für junge Erwachsene in der Arbeitswelt, wenn das Thema unbehandelt bleibt?*

Junge Erwachsene, die sich nicht frühzeitig mit dem Thema auseinandersetzen, können möglicherweise Aussagen oder Aktivitäten, die bereits Vorstufen von potenziellen Korruptionshandlungen sind, nicht richtig einordnen und könnten zu spät entsprechende notwendige Schritte setzen. Dies kann negative Folgen für die Karriere und die Entwicklung der jungen Erwachsenen haben.

Foto: © LPD NÖ



5

Themenreihe –  
Korruptions-  
prävention in den  
Bundesländern:  
Der Oberöster-  
reichische Landtag

## Einleitung

Korruption vorzubeugen, zu verhindern und zu bekämpfen ist nicht nur ein Anliegen der Landesverwaltungen, sondern hat auch für die parlamentarische Tätigkeit Bedeutung. Im Folgenden soll dargestellt werden, welche Maßnahmen sich dazu im Umfeld des Oberösterreichischen Landtags finden.

## Durchführungsmaßnahmen zum Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetz

Zum für Österreich traditionellen Bestand an Korruptionspräventionsmaßnahmen im Bereich der Abgeordneten zählen die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenz-Gesetzes (Unv-Transparenz-G). Ansprechstelle und für die Vollziehung zuständig sind in Oberösterreich in erster Linie zwei Bedienstete der Landtagsdirektion, denen zugleich im Rahmen ihrer Tätigkeit für die Direktion Verfassungsdienst des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung die Abwicklung des Unv-Transparenz-G in Bezug auf die Mitglieder der Oberösterreichischen Landesregierung zukommt. Dadurch werden bestehende Synergien bestmöglich genutzt sowie eine optimale Gesamtübersicht und damit eine einheitliche Auslegung und Umsetzung sichergestellt.

Für die Bekanntgabe der melde- bzw. anzeigepflichtigen und zustimmungspflichtigen Tätigkeiten gemäß §§ 6 und 6a Unv-Transparenz-G stellt die Oberösterreichische Landtagsdirektion den Abgeordneten ein Formular zur Verfügung, das in Form eines Fragebogens gestaltet ist und so durch die Bestimmungen des Gesetzes führt. Damit soll eine möglichst vollständige Meldung aller relevanten Tätigkeiten in einem Schritt erzielt werden. Ein weiteres Formular besteht für die Bekanntgabe der Kategorie der durchschnittlichen monatlichen Bruttobezüge der Abgeordneten gemäß § 6 Abs 4, 5 und 7 Unv-Transparenz-G.

Einerseits unterstützt die Oberösterreichische Landtagsdirektion die Mandatarinnen und Mandatare durch eine laufende Beratung und Information zu den relevanten Bestimmungen des Gesetzes. Andererseits werden die einlangenden Meldungen entgegengenommen, geprüft und je nach Kategorie entweder eine Unterlage für die Beratung und Beschlussfassung des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses vorbereitet oder die Tätigkeit sogleich in die gemäß § 9 Abs 1 und 4 Bundesverfassungsgesetz über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionäre vom Landtagspräsidenten zu führende öffentliche Liste eingetragen. Beschlüsse des Immunitäts- und Unvereinbarkeitsausschusses werden zudem jeweils auch im Landtagsplenum bekannt gegeben und damit öffentlich.

## Verhaltensregeln für Abgeordnete des Oberösterreichischen Landtags

Eine jüngere Entwicklung im Bereich der Korruptionsprävention stellen die „Verhaltensregeln und Hinweise für Abgeordnete des Oberösterreichischen Landtags“ dar, die auf der Website des Oberösterreichischen Landtags zu finden sind. Anlass für die Ausarbeitung des Dokuments war insbesondere die Empfehlung der Staatengruppe gegen Korruption des Europarats (GRECO) im Bericht zur vierten Evaluierungsrunde betreffend die Korruptionsprävention bei Abgeordneten, Richtern und Staatsanwälten, einen Verhaltenskodex für Abgeordnete zu erarbeiten und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (vgl. Punkt 180 ii. (i) des Berichts). Zu Beginn der aktuellen (29.) Gesetzgebungsperiode konnten die schon in der vorhergehenden Periode begonnenen Arbeiten an einem solchen Kodex mit dem Beschluss in der Sitzung der Präsidialkonferenz am 26. Jänner 2022 abgeschlossen werden.

Als Vorbild dienten sowohl inhaltlich als auch vom Gesamtaufbau her die „Verhaltensregeln für Abgeordnete des Nationalrates und Mitglieder des Bundesrates“, die auf der Parlamentswebsite abrufbar sind. In einem Leitbild werden im Sinne einer Selbstverpflichtung der Abgeordneten Grundsätze vorangestellt, die das Verhalten im Oberösterreichischen Landtag prägen sollen. Sie betreffen die Schlagworte „Allgemeininteresse/Selbstlosigkeit“, „Unabhängigkeit/Integrität“, „Objektivität“, „Verantwortlichkeit/Sorgfalt/Rechenschaftspflicht“, „Offenheit/Transparenz“, „Redlichkeit/Ehrlichkeit“, „Vorbildlichkeit“ und „Verhaltensregeln im Parlament“. Daran anschließend sind in acht Abschnitten jene Rechtsbereiche dargestellt, die für die Tätigkeit der Landtagsabgeordneten besonders relevant sind, wobei jeweils zunächst eine übersichtliche Zusammenfassung der Rechtslage erfolgt und anschließend zum Nachschlagen im Detail die Rechtsvorschriften selbst angeführt sind. So können die Abgeordneten auf eine kompakte Zusammenstellung der sie bei ihrer parlamentarischen Tätigkeit betreffenden Rechte und Pflichten zurückgreifen.

Inhaltlich gliedert sich das Dokument in folgende Kapitel:

1. Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oberösterreichischen Landtags
2. Wählbarkeit und Mandatsverlust
3. Öffentlichkeit, Vertraulichkeit und Geheimhaltungsverpflichtungen
4. Unvereinbarkeiten, Melde- und Veröffentlichungspflichten von sonstigen Tätigkeiten sowie Beschränkung von Bezügen öffentlicher Funktionärinnen und Funktionäre
5. Immunität
6. Lobbying und Interessenvertretung
7. Geschenkannahme, Spenden und Wahlwerbungskosten
8. Regelungen im Zusammenhang mit Untersuchungskommissionen

In einer Anlage ist schließlich noch das aktuelle Informationsschreiben zum Unv-Transparenz-G samt dem diesbezüglichen Meldeformular angefügt.

## Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Oberösterreichischen Landtagsdirektion

Zeitgleich mit der Ausarbeitung der „Verhaltensregeln und Hinweise für Abgeordnete des Oberösterreichischen Landtags“ wurden auch Verhaltensrichtlinien für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsdirektion festgeschrieben. Als Grundlage dient der Verhaltenskodex „Die VerANTWORTung liegt bei mir – EINE FRAGE DER ETHIK“, der sich in erster Linie an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Führungskräfte der österreichischen Verwaltungen richtet und auch für den Bereich des Amts der Oberösterreichischen Landesregierung Verwendung findet. Die darin aufgestellten Richtlinien und Grundsätze sind innerhalb der Landtagsdirektion sinngemäß heranzuziehen. Ergänzend wird auf den Ethikkodex der Parlamentsdirektion Bezug genommen.

Die auf diesem Weg zur Verfügung gestellten Grundsätze und Handlungsempfehlungen sollen Leitlinien und Hilfestellungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Landtagsdirektion bieten und Sicherheit in Zweifelsituationen geben. Darüber hinaus können über eine interne Mailadresse Fragen gestellt und Informationen eingeholt werden.

Umfasst sind folgende Themenbereiche, für die neben dem Landtagsdirektor jeweils interne Ansprechpersonen bestehen:

1. Arbeiten in der Parlamentsdirektion (Oberösterreichische Landtagsdirektion), Äquidistanz und korrektes Verhalten
2. Transparenz und Verschwiegenheitspflichten
3. Interessenkonflikte und Befangenheit
4. Sphärentrennung
5. Nebenbeschäftigungen
6. Weisungen
7. Geschenke und andere Zuwendungen
8. Teilnahme an Veranstaltungen
9. Kundenbindungsprogramme
10. Beschaffung
11. Sponsoring
12. Lobbying
13. Nutzung von geistigem Eigentum
14. Respektvoller Umgang und Gleichbehandlung
15. Datenschutz
16. Umgang mit sozialen Medien

Im Übrigen werden Compliance-Themen generell auch in den Jahresplanungs- und Zielvereinbarungsgesprächen mit allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern thematisiert.

## Umsetzung der Whistleblower-Richtlinie für den Bereich des Oberösterreichischen Landtags

Eine noch jüngere Entwicklung brachte die Whistleblower-Richtlinie (EU) 2019/1937 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, mit sich. Diese Richtlinie wurde in Oberösterreich durch das Oberösterreichische Hinweis-Schutzgesetz (Oö HSchG) umgesetzt, das die Einrichtung und das Verfahren von internen und externen Meldesystemen sowie den Schutz der hinweisgebenden Personen vor Preisgabe ihrer Identität und vor Benachteiligungen im Zusammenhang mit ihrer Hinweisgabe regelt.

Mit Blick auf den Grundsatz der Gewaltenteilung trifft § 5 Abs 6 Oö HSchG eine Sonderregelung für den Oberösterreichischen Landtag und verpflichtet die Landtagspräsidentin bzw. den Landtagspräsidenten, für den Landtag ein eigenes internes Meldesystem vorzusehen. Diese spezielle Meldestelle ist anstatt der generell für den Bereich des Landes Oberösterreich geregelten internen Meldestelle und neben der für das Land Oberösterreich zuständigen externen Meldestelle einzurichten.

Dieser Verpflichtung entsprechend wurde in Oberösterreich die Landtags-Compliance-Stelle (LTCS) geschaffen. In ihren Zuständigkeitsbereich fällt die Landtagsverwaltung: Der Kernbereich der parlamentarischen Tätigkeit, zu der jedenfalls die Gesetzgebung zählt, ist hingegen im Hinblick auf Art 4 Abs 2 EUV nicht vom sachlichen Anwendungsbereich der Whistleblower-Richtlinie umfasst, sodass die gesetzgeberische Tätigkeit von Abgeordneten nicht Gegenstand einer Meldung an die Landtags-Compliance-Stelle sein kann. Zugang zur Landtags-Compliance-Stelle haben ausschließlich Bedienstete der Oberösterreichischen Landtagsdirektion, der Büros der Landtagspräsidentin bzw. des Landtagspräsidenten und der Landtagsklubs. Von der Möglichkeit des § 5 Abs 3 Oö HSchG, auch außerhalb dieser Organisationseinheiten stehenden Personen Zugang zum internen Meldesystem zu gewähren, wurde kein Gebrauch gemacht.

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden über das Bestehen der Landtags-Compliance-Stelle in Kenntnis gesetzt. Außerdem finden sich Informationen dazu sowie weiterführende Informationen über die Nutzung des internen Meldesystems auf einer eigenen Seite im Intranet.

Die Aufgaben der internen Meldestelle nehmen zwei unparteiische Personen innerhalb der Landtagsdirektion wahr, die über einen Meldekanal in Form einer gesonderten internen E-Mail-Adresse zu erreichen sind. Die Landtags-Compliance-Stelle hat insbesondere Meldungen entgegenzunehmen und zu dokumentieren, die erforderlichen Folgemaßnahmen



(beispielsweise interne Nachforschungen) vorzunehmen oder eine andere Stelle mit der Meldung und der Ergreifung von Folgemaßnahmen zu befassen. Der hinweisgebenden Person ist innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung zu erstatten.

## Resümee

Die Compliance-Bestrebungen des Oberösterreichischen Landtags werden ständig evaluiert und weiterentwickelt, ihr Ziel ist einerseits die Prävention, andererseits die Stärkung der Eigenverantwortlichkeit. Die Landtagsdirektion nimmt die erforderlichen Vollzugsaufgaben wahr, informiert über den rechtlichen Rahmen und zeigt zusätzlich stets auch Risiken auf, die Folge bestimmter Handlungen und Unterlassungen sein können. Durch die laufende Beobachtung des Lobbying- und Interessenvertretungs-Registers gemäß § 9 Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz im Hinblick auf potenzielle Berührungspunkte zur Arbeit im Landtag und in der Landtagsdirektion sollen transparente und faire (Gesetzgebungs-)Verfahren sichergestellt werden. Bei all diesen Bemühungen darf jedoch nicht übersehen werden, dass die Landtagsverwaltungen – jedenfalls im Vergleich zur Parlamentsdirektion auf Bundesebene – über eingeschränkte Ressourcen verfügen. Dies möge bei zukünftigen weiteren Regelungen durch den Bundes(verfassungs)gesetzgeber zumindest mitberücksichtigt werden.

Foto: © pixabay.com



6

# Internationale Highlights

## EPAC/EACN Jährliche Fachkonferenz

Der gegenseitige Austausch von Fachwissen und die Umsetzung internationaler Rechtsinstrumente sind ein wesentlicher Bestandteil der jährlich stattfindenden Fachkonferenzen und Arbeitsgruppen.

Die am 2. und 3. November 2023 stattgefundene 22. Jahresfachkonferenz und Generalversammlung wurde in Dublin, Irland, gehalten. Whistleblowing, geschlechtsspezifische Gewalt durch staatliche Akteurinnen und Akteure, Schutz der finanziellen Interessen der EU und die Bewältigung neuer Herausforderungen bei Korruptionsermittlungen und Polizeiaufsicht waren die diesjährigen Diskussionsthemen.

Die Organisation übernahm die Ombudskommission Garda Síochána, die irische Polizeibehörde, die Garda-Inspektion und das irische Justizministerium. An der Konferenz nahmen 200 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus mehr als 30 verschiedenen Ländern teil.

Folgende Mitglieder des EPAC/EACN-Vorstandes wurden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt:

- Vorsitz: Linas Parnavas, Direktor des Sonderermittlungsdienstes (STT), Litauen
- Vizepräsident (Bereich Korruptionsbekämpfung): Ernst Schmid, Abteilungsleiter, Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK), Österreich
- Stellvertretender Vizepräsident (Abteilung Korruptionsbekämpfung): Traian Mihaita Bârlici, Leiter der Direktion Prävention in der Generaldirektion Korruptionsbekämpfung (DGA), Rumänien
- Vizepräsidentin (Bereich Polizeiaufsicht): Lucile Rolland, stellvertretende Leiterin der Generalinspektion der französischen Nationalpolizei (IGPN), Frankreich
- Stellvertretender Vizepräsident (Bereich Polizeiaufsicht): Hugh Hume, Kommissar der irischen Ombudskommission für Garda Síochána (GSOC), Irland

Die nächste Jahreskonferenz findet 2024 statt.

## European Partners against Corruption / European Contact-point Network against Corruption

Die European Partners against Corruption (EPAC) und das European Contact-point Network against Corruption (EACN) sind vernetzte Organisationen, die die Korruptionsprävention und -bekämpfung als gemeinsames Ziel verfolgen.

EPAC ist ein unabhängiges, informelles Netzwerk und setzt sich aus Antikorruptionsbehörden und Polizeiaufsichtsgremien aus den Mitgliedstaaten des Europarats zusammen.

EACN ist ein formelles Netzwerk, das durch einen Beschluss des Rates der Europäischen Union eingerichtet wurde und die Antikorruptionsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union vereint. Beide Netzwerke arbeiten aufgrund ihrer gleichen Aufgaben und Ziele meist als Einheit zusammen.

## **Ziele und Aufgaben**

Zielsetzungen der EPAC/EACN sind die Etablierung, Pflege und Entwicklung von Kontakten zwischen spezialisierten Antikorruptions- und Polizeiaufsichtsbehörden sowie die Förderung von Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Legitimität, Rechenschaftspflicht, Transparenz und Zugänglichkeit in allen Systemen, die für die unabhängige Aufsicht über die Polizeiarbeit und die Korruptionsbekämpfung geschaffen werden.

Weitere Aufgaben sind die Förderung internationaler Rechtsinstrumente und -mechanismen aus professioneller Sicht und die Unterstützung der Entwicklung und Förderung gemeinsamer Arbeitsstandards und bewährter Verfahren für polizeiliche Aufsichtsgremien und Antikorruptionsbehörden.

Überdies fallen auch die Bereitstellung einer Plattform für den Austausch von Informationen und Fachwissen über Entwicklungen in den Bereichen Polizeiaufsicht und Korruptionsbekämpfung darunter sowie die Unterstützung anderer Länder und Organisationen, die Aufsichtsmechanismen und Antikorruptionsbehörden einrichten oder entwickeln möchten.

Fotos: © BAK



## **Internationale Highlights – Delegation des BAK in Atlanta, USA, bei der UN-Konferenz zur Korruptionsbekämpfung**

Die zehnte Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption (CoSP10) fand im Dezember 2023 in den Vereinigten Staaten statt und markierte ein bedeutendes globales Ereignis in der Korruptionsbekämpfung. An dieser Konferenz nahmen Vertreterinnen und Vertreter des Bundesamts zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) aus Österreich, über 2.000 Regierungsmitglieder aus 160 Ländern sowie über 900 Vertreterinnen und Vertreter zivilgesellschaftlicher und privater Organisationen teil.

### **Ziele der CosP10**

Das Hauptziel der Konferenz war die Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens und die Erörterung von Wegen, wie die internationale Zusammenarbeit verbessert und Korruption wirksamer verhindert und bekämpft werden kann. Im Mittelpunkt standen hierbei die Messung von Korruption, die Wirksamkeit von Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen und die internationale Kooperation bei Verfahren gegen Korruption. Besondere Aufmerksamkeit galt auch dem Schutz von Hinweisgeberinnen und -gebern sowie der Analyse von Korruption und organisierter Kriminalität. Diese Themenvielfalt zeigt die Komplexität auf globaler Ebene.

Ein Schlüsselergebnis war die Förderung von Integrität, Rechenschaftspflicht und Transparenz in der Korruptionsbekämpfung. Zusätzlich wurde beschlossen, den zweiten Zyklus des Mechanismus zur Überprüfung der Umsetzung des Übereinkommens bis Juni 2026 zu verlängern.

### **Österreichs Beitrag bei der internationalen Konferenz**

Ein weiteres hervorzuhebendes Ereignis im Rahmen der CosP10 war das Side-Event „Erziehung der Jugend und der Gesellschaft zur Förderung von Kultur“, das auf einen handlungsorientierten Dialog zwischen internationalen Antikorruptions- und Bildungsakteurinnen und -akteuren abzielte. Organisiert von der UNODC und der Europäischen Kommission, in Kooperation mit mehreren Ländern und Organisationen, darunter Österreich, fokussierte das Event die Rolle der Bildung als ein effektives Instrument zur Korruptionsprävention und -bekämpfung. Das BAK wurde von Otto Kerbl, Direktor des BAK und Daniela Hatzl, Leiterin der Abteilung Prävention, Edukation und internationale Zusammenarbeit, vertreten.

Durch den Austausch von Wissen, gewonnenen Erkenntnissen, bewährten Praktiken und konkreten Initiativen diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Side-Events Maßnahmen und Möglichkeiten, um die Aufklärung über Korruptionsbekämpfung, Ethik und Integrität auf allen Bildungsebenen voranzutreiben. Daniela Hatzl erläuterte die Bedeutung der Prävention im Kampf gegen Korruption und betonte die Einbindung von geschlechtsspezifischen Aspekten, Menschenrechten und der stärkeren Einbindung der Zivilgesellschaft. „Die CoSP bot eine großartige Gelegenheit, sich mit vielen Ländern zu vernetzen und sich über Anti-Korruptions-Maßnahmen auszutauschen. Insbesondere durch das Specialevent zum Thema Education habe ich viele spannende Einblicke in die Korruptionspräventionsarbeit im Jugendbereich anderer Länder gewinnen können“, so die Abteilungsleiterin.

Insgesamt bot die zehnte CoSP-Tagung eine wichtige Gelegenheit für alle Mitgliedsstaaten, ihre Bemühungen zur Korruptionsbekämpfung zu evaluieren und zu stärken.



Foto: © BAK

7

Aktuelle

Rechtsprechung

## Aktuelle Rechtsprechung

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshof (OGH), Fachgebiet  
Amtdelikte/Korruption

Versuch der Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB

GZ: 14Os55/23d, Entscheidung des OGH vom 01.08.2023

Gegenstand: Strafvollzug – Unterlassen der Meldung einer Ordnungswidrigkeit – Ver-  
suchte Bestimmungstäterschaft zu Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - 14Os55/23d - Entscheidungstext - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

[RIS - Rechtssätze für 14Os55/23d - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Rechtssatz [RIS - RS0126734 - Rechtssatz - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Die für eine diversionelle Erledigung unentbehrliche Verantwortungsübernahme erfordert die bei allen Diversionsvarianten vorgesehene innere Bereitschaft zur Schadensgutma-  
chung oder zum Tatfolgenausgleich, welche nur bei entsprechendem Unrechtsbewusst-  
sein möglich ist.

Rechtssatz [RIS - RS0116823 - Rechtssatz - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Die gesetzmäßige Ausführung dieses materiellen Nichtigkeitsgrundes setzt voraus,  
dass die behauptete rechtsfehlerhafte Beurteilung der gesetzlichen Diversionsvoraus-  
setzungen nach § 7 Abs 1 JGG in Verbindung mit § 90a Abs 2 Z 2 StPO stringent auf  
der Basis sämtlicher wesentlicher Tatsachenfeststellungen des bekämpften Urteils  
geltend gemacht wird. Die argumentative Vernachlässigung entscheidender Sachver-  
haltskomponenten beziehungsweise der Ersatz einer trichterlichen Feststellung durch  
eine willkürlich abweichende Modifikation wird diesem Erfordernis nicht gerecht.

GZ: 14Os70/23k, OGH Entscheidung vom 06.09.2023

Gegenstand: **Strafvollzug – Wahrheitsgemäße aktenmäßige Dokumentation dienst-  
licher Wahrnehmungen (verbotener Besitz eines Mobiltelefons und eines USB-Sticks)  
Abänderung eines Amtsvermerks** – Versuch der Bestimmungstäterschaft zu § 302  
StGB; Freispruch

[RIS - 14Os70/23k - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os19/23k, OGH Entscheidung vom 28.03.2023



Gegenstand: **Strafvollzug – Unterlassen von Meldung nach § 108 Abs 3 StVG (Nichtbefolgung von Anordnungen) – Versuch der Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB**

[RIS - 14Os19/23k - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os012/23s, Entscheidung des OGH vom 28.11.2023

Gegenstand: Strafvollzug – Geschäftsverbot zwischen Häftlingen und Vollzugsbeamten (§ 30 Abs 1 VStG) – Versuchte Bestimmungstäterschaft zu Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - Rechtssätze und Entscheidungstext 14Os102/23s - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os38/23d, Entscheidung des OGH vom 27.06.2023

Gegenstand: Berichtspflichten über gefährliche Drohung – Versuch der Bestimmungstäterschaft zu Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - Rechtssätze und Entscheidungstext 14Os38/23d - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os43/23i, OGH Entscheidung vom 27.06.2023

Gegenstand: **Verwaltungsstrafanzeige, Abnahme des Führerscheins – Versuchte Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB; Bestechung nach § 307 StGB**

[RIS - 14Os43/23i - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os15/23x, OGH Entscheidung vom 27.06.2023

Gegenstand: **Aufheben von festgesetzten Gebühren – Versuchte Bestimmungstäterschaft zu § 302 StGB durch Drohschreiben „Kulanzmitteilung (Courtesy Notice)“**

[RIS - 14Os15/23x - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB

**Ausstellung von Gutachten nach § 57a KFG 1967 – Missbrauch der Amtsgewalt nach § 302 StGB**

Gegenstand: Ausstellung von Gutachten nach § 57a KFG 1967; **Recht auf ordnungsgemäße Überprüfung von Kraftfahrzeugen**; schwere Mängel am Fahrzeug – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

GZ: 14Os50/23v, OGH Entscheidung vom 06.09.2023

[RIS - 14Os50/23v - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os82/23z, OGH Entscheidung vom 06.09.2023

[RIS - 14Os82/23z - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os23/23y, OGH Entscheidung vom 27.06.2023

[RIS - 14Os23/23y - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os49/23x, OGH Entscheidung vom 01.08.2023

Gegenstand: Abfragen im Zentralen Führerscheinregister aus privater Motivation ohne dienstliche Veranlassung; Einsicht in die Bilddaten – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - 14Os49/23x - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os63/23f, OGH Entscheidung vom 01.08.2023

Gegenstand: – Recht auf wahrheitsgemäße Anzeigerstattung - Wiener Landes-Sicherheitsgesetz (WLSG) – Protokoll von Verstößen bei Verwaltungsübertretungen; wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB;

RS: Diversion bei § 302 StGB

[RIS - 14Os63/23f - Entscheidungstext - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os64/23b, Entscheidung des OGH vom 01.08.2023

Gegenstand: Missbräuchliche Beschaffung von Daten – Abfrage aus dem PAD (Polizei-Aktenprotokollierungs- und Dokumentationssystem) ohne dienstliche Veranlassung aus Neugierde; wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - 14Os64/23b - Entscheidungstext - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Rechtssatz [RIS- - RS0130268- - Rechtssatz- - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Normen

[StGB § 302](#)

[DSG § 1](#)

[DSG § 8](#)

In Fällen (ausschließlich) missbräuchlicher Beschaffung von Daten (ohne deren Weitergabe oder Verwertung) bildet in aller Regel das Recht jedermanns auf Geheimhaltung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten (§ 1 Abs 1 DSG) den Bezugspunkt des vom Tatbestand des § 302 Abs 1 StGB geforderten Schädigungsvorsatzes. Ein solcher Anspruch besteht gegenüber dem ermittelnden (§ 4 Z 8 und 9 DSG) Beamten unter anderem dann nicht, wenn die Daten (durch Zugänglichkeit in einem öffentlichen Register) allgemein verfügbar sind.

Eine missbräuchliche Abfrage, die (gewollt) in den Schutzbereich des Grundrechts eingreift, ist grundsätzlich tatbestandsmäßig, kann aber – etwa aus einem der in § 8 Abs 1 DSG genannten Gründe – gerechtfertigt sein. Dies ist unter anderem der Fall, wenn die Abfrage mit (mutmaßlicher) Zustimmung des Betroffenen (§ 1 Abs 2 erster Satz und § 8 Abs 1 Z 2 DSG) oder auf Basis einer ausdrücklichen gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung zur Verwendung der Daten (§ 8 Abs 1 Z 1 DSG) erfolgt.

vgl; Beisatz: In Fällen (ausschließlich) missbräuchlicher Beschaffung von Daten bedarf es Feststellungen zu den konkreten, vom Geheimhaltungsinteresse der jeweils Betroffenen umfassten (personenbezogenen) Daten, die der Beamte ermitteln wollte und auf die sich sein Schädigungsvorsatz bezog. (T1)

GZ: 14Os78/23m, OGH Entscheidung vom 06.09.2023

Gegenstand: Fahrtauglichkeitsuntersuchung durch Amtsarzt (positives Gutachten trotz Übermüdung) – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS- - 14Os78/23m- - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os65/23z, Entscheidung des OGH vom 06.09.2023

[RIS - 14Os65/23z - Entscheidungstext - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Gegenstand: Abfrage der Datenbank M-EPI (Meldung Epidemiologisches Informationssystem) ohne dienstliche Veranlassung aus privatem Interesse – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB; Definition des Beamtenbegriffes;

Rechtssatz [RIS - RS0092043 - Rechtssatz - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Norm

[StGB § 74 Abs1 Z4](#)

Der Beamtenbegriff stellt lediglich auf die Funktion und nicht auf das (dienstrechtliche) Ernennungsverhältnis oder Angestelltenverhältnis ab, das allenfalls anlässlich der Bestellung oder Betrauung begründet wird.

GZ: 14Os66/23x, OGH Entscheidung vom 06.09.2023

Gegenstand: Bewilligung Gastgartenbetrieb ohne Prüfung der Schutzinteressen der Nachbarschaft; spätere Sperrstunde; Gebührenpflicht – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - 14Os66/23x - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

GZ: 14Os127/22s, OGH Entscheidung vom 24.01.2023

Gegenstand: Vorsätzliche Unterlassung der Bearbeitungspflichten als Kostenbeamter durch Versperren von Unterlagen betreffend Mitteilungen des Finanzamts über die Änderung von Bemessungsgrundlagen – wissentlicher Missbrauch der Amtsgewalt § 302 StGB

[RIS - Rechtssätze und Entscheidungstext 14Os127/22s - Justiz \(bka.gv.at\)](#)

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof (EuGH)

Ausgangsverfahren Bestechung

C-147/22; EuGH, Urteil vom 19.10.2023, Vorabentscheidungsersuchen

Gegenstand: Grundsatz ne bis in idem; Ausgangsverfahren Bestechung;

Zulässigkeit der Strafverfolgung eines wegen Bestechung Angeklagten in einem Mitgliedstaat nach Einstellung des Strafverfahrens gegen ihn wegen derselben Tat durch die Staatsanwaltschaft eines anderen Mitgliedstaats; Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit der Angeklagte als rechtskräftig abgeurteilt angesehen werden kann

[EUR-Lex - 62022CJ0147 - EN - EUR-Lex \(europa.eu\)](#)

Aus der aktuellen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR)

Bezug zur Group of States against Corruption (GRECO)

Fall Alkan v. Türkiye, no. 24492/21, EGMR, Entscheidung vom 20.06.2023

Gegenstand: **GRECO Berichte; Ernennung von Richteramtsanwärter; Auswahl und Ernennung von Richtern; 4. GRECO-Evaluierungsrunde (Justiz)**

[OKTAY ALKAN v. TÜRKİYE \(coe.int\)](#)

Fall Sperisen v. Switzerland, no. 22060/20 EGMR, Entscheidung vom 13.06.2023

Gegenstand: Objektivität und Unparteilichkeit eines Richters; 4. GRECO-Evaluierungsrunde (Justiz)

[MESIĆ v. CROATIA \(No. 2\) \(coe.int\)](#)

Fall Badalyan v. Armenia, no. 28215/11 EGMR, Entscheidung vom 13.06.2023

Gegenstand: Untersuchung von Fehlverhalten von Ermittlern und Exekutivbediensteter

[BADALYAN v. ARMENIA \(coe.int\)](#)

